



## Richtlinien des Regionalverbandes Saarbrücken

über die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch



## Abschnitt I

# Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe

### 1. Grundsätze

Der Regionalverband Saarbrücken gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Pflegekassen im Saarland und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie zur Förderung des Ehrenamts und der Selbsthilfe. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Haushalt des Regionalverbandes Saarbrücken bereitgestellten Finanzmittel. Der Regionalverband Saarbrücken ist auch bei der Schaffung von zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangeboten um die Herstellung gleichmäßiger Lebensverhältnisse in allen seinen Städten und Gemeinden bemüht und setzt die im Zusammenhang dieser Richtlinien vorhandenen Fördermittel entsprechend ein.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung analog.

### 2. Zweck der Förderungen

Zweck der Förderung ist es,

- zusätzliche Leistungsangebote für Pflegebedürftige zu schaffen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen und/oder für Pflegebedürftige mit mindestens dem Pflegegrad 1, die die Voraussetzungen der §§ 45a – d erfüllen,
- zusätzliche Entlastungsangebote für Angehörige oder vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegenden zu schaffen, durch Hilfen bei der Bewältigung von pflegebedingten Anforderungen im Alltag,
- Initiativen des Ehrenamts, der Selbsthilfe sowie

sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, Organisationen und Kontaktstellen zu schaffen. Gleiches gilt für alternative Hilfsangebote die geschaffen werden, um die Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen bzw. von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf zu verbessern sowie familiäre Pflegearrangements zu unterstützen und zu ergänzen.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere solche Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch ehrenamtliches Engagement getragen sind und kleinräumig und wohnortnah eingerichtet werden.

Vorrangig sind dies:

- Betreuungsgruppen
- Ehrenamtliche HelferInnen-Kreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
- Selbsthilfegruppen
- Selbsthilfeorganisationen
- Selbsthilfekontaktstellen.

### 4. Voraussetzung für die Förderung

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist, dass sie gemäß den Richtlinien zur saarländischen Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in der geltenden Fassung anerkannt sind.
- 4.2 Die Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Helferinnen



und Helfer ist durch eine Fachkraft sicherzustellen. Insbesondere kommen die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen,
- Altenpfleger/-innen
- Heilerziehungspfleger/-innen
- Sozialarbeiter/-innen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege,
- Hauswirtschaftler/-innen und Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung bei Entlastungsangeboten mit hauswirtschaftlichem Inhalt.

Die anleitende Fachkraft ist mit mindestens einem zeitlichen Umfang einer Halbtagsstelle an den Leistungserbringer arbeitsvertraglich gebunden. Dies ist nachzuweisen.

In Schulungen und Fortbildungen sind insbesondere folgende Inhalte zu vermitteln:

1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen sowie Möglichkeiten der Hilfen,
2. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
3. Unterweisung im Umgang mit den Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten,
4. Unterweisung im Umgang mit akuten Krisen und Notfallsituationen,
5. Psychosoziale Situation von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen,
6. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation und Gesprächsführung mit Personen der jeweiligen Zielgruppe,
7. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u.a. Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,

8. Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen und pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen,
9. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung und Begleitung,
10. bei Entlastungsleistungen gegebenenfalls zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen,
11. gegebenenfalls zielgruppenspezifische (z.B. Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit psychischer Erkrankung, pflegebedürftige Kinder und Jugendliche) zusätzliche Schulungen.

Die Mindeststundenzahl für Schulungen beträgt 30 Stunden, davon mindestens 20 Stunden für die Basis-schulung (Ziffern 1 bis 10) und mindestens 10 Stunden für die zielgruppenspezifische Schulung (Ziffer 11).

Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen ausführende Person und die Kundin oder der Kunde müssen über eine gemeinsame sprachliche Ebene der Kommunikation verfügen. Zur Vermeidung von sprachlichen Barrieren sollte mindestens eine Kommunikation in einfachen Sätzen und zusammenhängend, vergleichbar dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens, möglich sein.

Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen gemäß den Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 87b SGB XI in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung sind der Basisqualifikation nach Absatz 2 gleichgestellt.

Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erwerbsmäßig tätiger Dienstleistungsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über keinen Berufsabschluss gemäß Absatz 3 verfügen bzw. keine examinierten Pflegehelfer/innen sind, beträgt die Mindeststundenzahl für Schulungen abweichend von Absatz 2 insgesamt 160 Stunden. Die anleitende Fachkraft muss außerdem bei der Anbieterin oder dem Anbieter beschäftigt sein. Für Angebote zur Unterstützung im Alltag mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt gilt dagegen die Mindeststundenzahl von 30 Stunden.



- 4.3 Mit dem Antrag auf Förderung muss ein aussagekräftiges Konzept fristgerecht eingereicht werden.
- 4.4 Eine Förderung im Sinne des § 45 d für Selbsthilfegruppen, -kontaktstellen oder -organisationen ist ausgeschlossen, sofern bereits eine Förderung der originären Aufgaben durch Dritte oder den Regionalverband Saarbrücken selbst erfolgt. Weiterhin ist eine Förderung der Selbsthilfe ausgeschlossen, soweit für dieselbe Zweckbestimmung eine Förderung nach § 20h SGB V erfolgt.
- 4.5 Eine Förderung von zugelassenen Pflegediensten im Sinne der §§ 71 und 72 SGB XI, die als Anbieter eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45b Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI anerkannt sind, ist nicht vorgesehen.

## 5. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Teilfinanzierung als Projektförderung gewährt. Vorrangig sind die Fördermittel für den Auf- und Ausbau neuer Angebote einzusetzen, um eine möglichst wohnortnahe flächendeckende Versorgung zu erreichen.

Der Förderhöchstbetrag für die notwendigen Personal- und Sachkosten beträgt für:

- 5.1 Die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigungen für eine Betreuungsgruppe (durchschnittlich mind. 3 Teilnehmer) jährlich
- bei wöchentlichen Treffen  
(mindestens 44 Treffen jährlich à drei Stunden)  
maximal **4.000,00 €**
  - bei 14-tägigen Treffen  
(mindestens 22 Treffen jährlich à drei Stunden)  
maximal **2.000,00 €**
  - bei monatlichen Treffen, die parallel zu einer Angehörigengruppe stattfinden  
(mindestens 11 Treffen jährlich à drei Stunden)  
maximal **1.000,00 €**

Maximal können vier Gruppen gefördert werden.

- 5.2 die Koordination und fachliche Anleitung einschließlich der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Helfer jährlich maximal **3.000,00 €** pro Besuchsdienst (durchschnittlich 4 betreute Personen pro Woche ergeben einen Besuchsdienst)
- 5.3 die Angehörigengruppen (durchschnittlich mind. 5 Teilnehmer, z.B. Gesprächskreise für pflegende Angehörige von demenziell erkrankten Menschen) bei monatlichen Treffen (mindestens 10 Treffen à zwei Stunden) jährlich maximal **500,00 €**
- 5.4 Schulungen und Fortbildungen mit mindestens 8 Fortbildungseinheiten à 60 Minuten für mindestens 4 ehrenamtliche Helfer/-innen jährlich maximal **300,00 €** Maximal werden jährlich 60 Fortbildungseinheiten gefördert.
- 5.5 Die Selbsthilfekontaktstelle und -organisation je initiiertes und begleiteter Gruppe jährlich maximal **300,00 €**
- 5.6 die Selbsthilfegruppe (durchschnittlich mind. 5 Teilnehmer z.B. Gesprächskreise für pflegende Angehörige von demenziell erkrankten Menschen) bei monatlichen Treffen (mindestens 10 Treffen à zwei Stunden) jährlich maximal **500,00 €**
- 5.7 den bei einer Gruppenneubildung nachweislich entstehenden Schulungsbedarf von ehrenamtlich Tätigen sowie sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen erhöht sich der Förderungsbetrag je Gruppe im Jahr der erstmaligen Förderung einmalig um jeweils bis zu **600,00 €**.
- 5.8 Weitere besondere Gegenstände/Maßnahmen/Konzepte von Angeboten zur Unterstützung im Alltag können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gesondert gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung ist die vorherige Anerkennung des/der Anbieters/Anbieterin.

Durch die Bewilligung einer Förderung entsteht kein Anspruch auf weitere Förderung in den Folgejahren. Die zur Förderung maximal zur Verfügung stehenden Mittel richten sich nach der im Haushalt veranschlagten Höhe.

Die genannten Fördersummen werden alle drei Jahre überprüft.



## 6. Antragsverfahren

Der anerkannte Träger reicht den Förderantrag bis spätestens 01. Oktober des Vorjahres beim Regionalverband Saarbrücken ein, der für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist.

Entscheidet der Regionalverband Saarbrücken, dass das Angebot zur Unterstützung im Alltag gefördert werden kann, hat er das Einvernehmen mit den zuständigen Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. herzustellen.

Der Regionalverband Saarbrücken informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Regionalverbandes Saarbrücken und bittet um entsprechende Komplementärförderung der Angebote.

Der Regionalverband Saarbrücken kann bei fehlender Komplementärförderung und bei Ablehnung der Förderung durch die Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e.V., bei vorhandenen Haushaltsmitteln, die Förderung in eigener Regie durchführen.

## 7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 15. April des Folgejahres dem Regionalverband Saarbrücken vorzulegen, welcher die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. Hierfür sind Angaben über die Ausgaben (Personal- und Sachkosten) und Einnahmen im Verwendungsnachweis mittels des Formulars „Verwendungsnachweis“, das bei der zuständigen Stelle angefragt werden kann, nachzuweisen sowie ein Sachbericht vorzulegen. Alle hier gemachten Angaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Der Regionalverband Saarbrücken ist berechtigt bei der Erwirtschaftung von Überschüssen im Projekt, gezahlte Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Dies gilt sowohl für den eigenen Zuschuss, wie auch für die Komplementärfördermittel des Bundesversicherungsamtes. Über den Rückforderungsbescheid informiert der Regionalverband Saarbrücken die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. sowie das Bundesversicherungsamt.

Im Rahmen des Sachberichtes ist zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- 7.1 Für Betreuungsgruppen
  - a. Name und Qualifikation der anleitenden Fachkraft
  - b. Inhalte und zeitlicher Umfang der Schulungen für ehrenamtliche Helfer/-innen
  - c. Anzahl der Gruppen und Ort des regelmäßigen Gruppentreffens
  - d. Datum, Anzahl und Dauer der Treffen
  - e. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl der Gruppen; Betreuungsschlüssel betreuende Person/Teilnehmer
  - f. Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Helfer/-innen
- 7.2 Für ehrenamtliche Helfer/-innenkreise
  - a. Name und Qualifikation der anleitenden Fachkraft
  - b. Inhalte und zeitlicher Umfang der Schulungen für ehrenamtliche Helfer/-innen
  - c. Anzahl der besuchten Personen und der Einsätze
  - d. Anzahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer (namentliche Nennung)
  - e. Art der Einsätze (Wer wird entlastet? Personenkreis?)
  - f. Aufwandsentschädigung der eingesetzten Helfer/-innen
- 7.3 Für Angehörigengruppen wie 7.1
- 7.4 Für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen
  - a. Namen und Anschriften der in der Gruppe zusammengeschlossenen Personen / der Organisation / der Kontaktstelle
  - b. Anzahl der Gruppentreffen / Veranstaltungen / Angebote / Vermittlungen
  - c. Inhalte der Gruppentreffen
  - d. Aktivitäten der Selbsthilfegruppe



## Abschnitt II

### **Förderung von Modellvorhaben**

Anträge auf Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 5 SGB XI sind an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu richten.

Der Regionalverband Saarbrücken nimmt zu diesen Anträgen Stellung.

## Abschnitt III

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien des Regionalverbandes Saarbrücken über die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und gelten für alle Anträge ab dem 01.01.2017.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Verordnung über die Anerkennung und Förderung zusätzlicher Betreuungsangebote nach dem SGB XI Sozialgesetzbuch (ZBVO) vom 23. Juni 2005 außer Kraft.